

UPDATE



FÜR MITGLIEDER DER FACHGRUPPE ABFALL- UND ABWASSERWIRTSCHAFT NIEDERÖSTERREICH

Import- und Exportgut Abfall –

Die zwei Seiten der Abfallverbringung

Der Import und Export von Waren existiert schon solange es Landesgrenzen gibt. Seit jeher werden begehrte Waren zwischen Ländern hin und her transportiert und gehandelt. Was sich bis vor kurzem wohl niemand gedacht hätte: Abfall ist inzwischen auch eines dieser gehandelten und begehrten Import- und Exportgüter geworden. Abfallverbringung ist das Fachwort für diesen grenzüberschreitenden Handel mit Abfällen aller Art.

„**U**nter Abfallverbringung versteht man den grenzüberschreitenden Transport von Abfällen zum Zwecke der Verwertung – zum Beispiel Recycling – oder auch Beseitigung, wie etwa Untertagedeponie“, erklärt Karl Steinlechner, Abfallrechtlicher Geschäftsführer der Saubermacher Dienstleistungs AG. Je nach Kategorisierung des zu transportierenden Abfalls sind verschiedene Maßnahmen vor dem Export zu treffen. „Auf der einen Seite gibt es Abfälle deren Verbringung notifizierungspflichtig ist (Abfälle der sogenannten Gelben Liste). Ihr Transport benötigt ein vorhergehendes Genehmigungsverfahren durch das Lebensministerium. Auf der anderen Seite gibt es Abfälle bei denen dies nicht nötig ist. Dies sind Abfälle der Grünen Abfallliste die zur Verwertung innerhalb der EU sowie in die EU verbracht werden. Zum Beispiel Altpapier, das im Ausland recycelt wird“, beschreibt Steinlechner die Kategorisierung.

Notifizierung

Im Zuge des Notifizierungsverfahrens prüft

das Lebensministerium die Empfängeranlagen bzw. Empfängerunternehmen und deren Verwertungsmethoden und erteilt dann eine entsprechende Genehmigung zum Transport – oder auch nicht. Zeit die dafür an-

Vorlaufzeit von gut sechs Monaten zu rechnen bis der Transport von statten gehen kann. Würden im Bereich der Rohstoffe ähnlich Gesetze wirken, so gebe es wohl permanent wirtschaftliche Stagnation.“

IM WORTLAUT:

Der Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 schreibt genau vor, wie Abfallverbringung zu erfolgen hat und gibt Aufschluss über die offiziellen Stoffströme ins und aus dem Ausland. Hier die Zahlen für das Jahr 2009:

Anzahl der Notifizierungen	
Export	527
Import	306
Transit	1038
Exporte zur Beseitigung:	195.303 t
Exporte gesamt (ohne Bodenaushub):	700.208 t
Export gesamt:	2,308.897 t
Importe gesamt:	273.400 t

zuberäumen ist: Etwa drei bis neun Monate. Zu lange, wie die Abfallerxperten meinen: „Der Aufwand für eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen, wie zum Beispiel Ersatzbrennstoffe, ist enorm“, weiß Steinlechner zu berichten. „Es ist mit einer

Hohe Kosten

Die Notifizierung durch das Lebensministerium ist auch ausschlaggebend für die Höhe des zu begleichenden AL-SAG-Beitrags sowie einer zu hinterlegenden Sicherstellung. Diese dient für den Fall, dass der Abfall vom Empfänger im Ausland nicht konform angenommen und behandelt werden kann. Die dafür erforderliche Bankgarantie muss die Kosten der Entsorgung ebenso decken, wie die Kosten eines eventuellen Rücktransports des Abfalls und einer alternativen Verwertung bzw. Entsorgung. Das kann richtig ins Geld gehen. „Hier werden teils enorme Geldsummen gebunden“, beschreibt Walter Kletzmayer, Sprecher ARGE Schredderbetriebe, die Situation. „Die Sicherstellung gilt für die gesamte Gültigkeitszeit der Notifizierung und die gesamt darin angegebene Menge. Wenn nun ein Sammler die notifi-



Abfall? Bitte her damit! Rohstoffe hamstern, statt verschleudern

KommRat. Karl Sommerbauer
Fachgruppenobmann
Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Niederösterreich

Abfall ist gleich Mist. Und Mist muss weg. Das ist einer der urmenschlichsten Gedanken. Doch Mist ist nicht gleich Mist. Sehr früh haben die Menschen auch schon verstanden, dass dieser manchmal sehr sinnvoll – zum Beispiel als Dünger – genutzt werden kann.

Heute stehen die Verbraucher aber auch die Unternehmen der Abfallwirtschaft und letztendlich die Gesetzgeber in der Schere dieser beiden Weisheiten. Weg mit dem Mist oder doch lieber selbst sinnvoll nutzen?

Allein im Jahr 2009 wurden mehr als 700.000 Tonnen (!!!) Abfälle (ohne Bodenaushub) aus Österreich exportiert. Die Dunkelziffer der illegalen Exporte lässt sich nicht mal erahnen. Abfälle, die hierzulande sinnvoll genutzt werden könnten. Als Ersatzbrennstoffe, als Rohstofflieferanten und als Quelle von Materialien, die in Europa gar nicht erst zu gewinnen sind. Exportieren wir weiter unseren Abfall, werden wir in einigen Jahren die Rechnung präsentiert bekommen. Wenn wir Rohstoffe, die wir davor ins Ausland gebracht haben, um teures Geld wieder einkaufen müssen. Die technischen Ressourcen zur Verwertung sind zur Genüge vorhanden. Bis auf wenige Ausnahmen müsste nichts exportiert werden. Im Gegenteil: Österreich könnte

noch mehr Abfälle importieren und deren Wert nutzen.

Aber ist Österreich ein Abfall-Importland der Wahl? Nein. Hohe Kosten, verursacht durch mehr als strenge gesetzliche Auflagen, juristische Spitzfindigkeiten, gepaart mit bürokratischen Kleingeistigkeiten wie das EDM-System sind die Gründe. Da ist es schon einfacher den „Mist“ woanders vergraben zu lassen. Am besten vorher noch quer über den Globus gekarrt. Wenn schon Umweltwahnsinn, dann ordentlich.

Bei Konsumenten, Gesetzgebern und innerhalb der Branche muss eine weitere Sensibilisierung für die Thematik Abfallwirtschaft geschaffen werden. Wie ich schon sagte, der Mensch weiß ja ursprünglich um den Nutzen von vernünftigem Umgang mit Abfall. Und wer einmal in einer ruhigen Minute die damit verbundenen Kosteneinsparungen und ökologischen Vorteile überdenkt, wird uns verstehen. ■

Wozu Abfallverbringung?

Die Gründe warum Abfälle ins Ausland gebracht werden, sind so vielfältig wie die Arten des Abfalls selbst. „Einerseits werden Abfälle exportiert, die im eigenen Land nicht entsorgt werden können. Dies ist in Österreich erforderlich für Abfälle die in Untertage-Deponien gelagert werden müssen - derartige Deponien existieren in Österreich nicht“, erklärt Hodecek. „Zum anderen gibt es natürlich auch ökonomische Gründe. Die Nachfragemärkte nach Recyclingstoffen verschieben sich immer wieder und natürlich bringt man diese Recyclingstoffe in die Länder, wo sie am kostengünstigsten abgenommen werden.“ Abfall ist längst zum Wirtschaftsgut geworden. Die damit verbundenen Kosten und Einnahmen sind extrem variabel. Kletzmayer gibt ein Beispiel: „Wenn man in Österreich Abfälle der thermischen Verwertung übergibt, kostet das zwischen 80 und 150 Euro pro Tonne. In manchen EU-Staaten erfolgt diese Verwertung um 60 bis 100 Euro. Da zahlt es sich manchmal schon aus, ein langwieriges Notifizierungsverfahren und Transportkosten in Kauf zu nehmen.“

Problemfeld illegaler Export

Noch kostengünstiger gestaltet sich die Deponierung. Hier sind zwischen 10 und 50 Euro pro Tonne zu veranschlagen. Bloß Abfallverbringung in den Osten Europas zur Deponierung wird kaum mehr von den Behörden genehmigt und notifiziert. Dennoch finden große Mengen heimischen Abfalls den Weg auf ausländische Deponien – auf nicht legalem Weg. Spitzfindige „Unternehmer“ aus dem In- und Ausland „schmuggeln“ die Abfälle aus dem Land – ohne Notifizierung und ohne Auflagen. „Kontrollen finden stichprobenartig vier bis fünf mal im Jahr an den Grenzen statt“, weiß Hodecek aus eigener Erfahrung. „Der eine oder andere unseriöse Unternehmer aber auch Private nimmt da schon mal das Risiko einer Strafe in Kauf.“ Auch diverse Sammelkolonnen aus dem benachbarten Ausland werden spätestens dann zum Problem, wenn sie sich letzten Endes nicht benötigter Abfälle auf Wiesen und in Wäldern entledigen.

Wirtschaftlicher und ökologischer Schaden

Wenn der Abfall aus dem Land ist, ist das doch sicher kein Fehler, könnte man meinen. Falsch, sagen die Experten. Denn Abfälle sind mehr als bloßer Mist – bei richtiger Behandlung dienen sie als wertvolle Ersatzbrennstoffe oder Rohstofflieferanten und tragen dadurch we-

Fortsetzung von Seite 1

zierten Abfälle in Tranchen ins Ausland liefert, wird die Garantie nicht etwa um die bereits gelieferte und richtig entsorgte Menge verringert – sie bleibt im vollen Umfang aufrecht bis die letzte Tranche abgehandelt wurde.“

Geld, das anderswo sinnvoller eingesetzt werden könnte, finden die betroffenen Un-

ternehmen. Noch dazu, da dies nicht in allen EU-27 Ländern gleich abläuft. Peter Hodecek, Prokurist der AVE Österreich, dazu: „In manchen EU-Ländern müssen Abfall-Exporteure lediglich eine Versicherung abschließen, die etwaige Kosten decken würde, wieder in anderen Ländern wird die Haftung mit jeder gelieferten Tranche verringert. Generell unterscheidet sich die Höhe der Bemessung von Land zu Land – Österreich ist hier einmal mehr sehr rigoros.“

sentlich zur Ressourcenschonung bei. Es gilt daher genau zu überlegen, was exportiert wird und was im Land bleiben sollte. „Wichtige Rohstoffe gehen für immer verloren, wenn sie auf halblegale Wege im Ausland vergraben oder unsachgemäß entsorgt werden“, beschreibt Kletzmayer die Problematik. „Es wurden 14 kritische Rohstoffe ermittelt, die innerhalb der EU nicht gewonnen werden können – Stichwort Seltene Erden. In Altgeräten finden sich diese Rohstoffe durchaus. Wenn diese ins Ausland verschwinden, müssen die Rohstoffe nachher wieder teuer gekauft werden.“ Eine Tatsache, die zu denken gibt. Ebenso wie die unnötige CO₂-Emission durch den Transport von Abfällen quer über den Globus aus bloßen ökonomischen Überlegungen. Nachhaltigkeit sieht anders aus.

Lösungsansätze

Die strengen heimischen Auflagen bei Entsorgung und Verwertung und wirtschaftlicher Druck sorgen dafür, dass Unternehmen den langwierigen Weg der Notifizierung auf sich nehmen und Abfälle aus dem Land verbringen, die in Österreich sinnvoll verwertet werden könnten. Mancher Private aber auch unseriöse Unternehmer gehen sogar soweit, Abfälle illegal außer Landes zu bringen. „Würden die Entscheidungsträger endlich den Paragraphendschungel lichten und eine Entbürokratisierung des Abfallthemas vorantreiben bzw. die hohen Sicherstellungskosten minimieren, könnte man den illegalen Export rasch eindämmen und gleichzeitig für seriöse Unternehmen die Kosten senken und die internationale Wettbewerbsfähigkeit steigern“, sind die Experten Hodecek und Steinlechner überzeugt. Regelmäßige und genauere Kontrollen von Ladungen durch die Behörden wären von allen Seiten gewünscht. Kletzmayer bringt die Problematik auf den Punkt: „Die Behörden bemühen sich redlich um das Thema Abfallverbringung und haben mit Gesetzen und Verordnungen ein engmaschiges Netz geknüpft. Vielleicht zu engmaschig – denn je enger das Netz desto mehr Löcher hat es.“

Fachverband sorgt für klare Kommunikation

Im BGBl. II 455/2011 wurde die neue Novelle zur Deponieverordnung veröffentlicht. Sie ist mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten. Die Novelle sieht eine Flexibilisierung des Beginns der verpflichtenden elektronischen Übermittlung von Meldungen und Aufzeichnungen über das EDM-System (www.edm.gv.at) vor. Konkret betrifft die Novelle den elektronischen Beurteilungsnachweis (befugte Fachpersonen oder Fachanstalten), die elektronischen Meldungen der Deponieaufsicht sowie die elektronischen Meldepflichten des Deponieinhabers und des Abfallbesitzers (sofern die elektronische Meldung ins EDM für den Abfallbesitzer nicht durch die Fachperson oder Fachanstalt erfolgt).

Die bisher in der Deponieverordnung verankerten Termine für die verpflichtende Übermittlung von Meldungen und Aufzeichnungen in diesen Bereichen (1.1.12 bzw. 1.1.13) wurden aufgehoben. Anstatt der fixen Termine ist nunmehr vorgesehen, dass nach der Veröffentlichung einer Spezifikation (Schnittstelle) auf dem EDM-Portal dem Betroffenen eine Frist von zumindest einem Jahr zur Verfügung steht, bevor dieser die Spezifikation verwenden muss (§41a Abs.1). Die Frist soll den betroffenen Akteuren die Möglichkeit geben, ihr Computersystem anzupassen. Ist keine Softwareanpassung erforderlich, so müssen die Spezifikationen und die zugehörige EDM-Anwendung innerhalb von vier Monaten nach deren Veröffentlichung verwendet werden (§41a Abs.2).

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft muss die betroffenen Kreise von der Veröffentlichung von Spezifikationen oder Anwendungen am EDM-Portal angemessen informieren (§41a Abs. 3). Der Fachverband der Abfall- und Abwasserwirtschaft hat sich hier dafür eingesetzt, dass die Deponiebetreiber gesondert eine Information über sie betreffende Veröffentlichungen erhalten. Tatsächlich konnte erreicht werden, dass in den Erläuterungen festgelegt wurde, dass an registrierte Unternehmen oder Personen (Deponiebetreiber, Gutachter, Deponieaufsichtsorgane) jedenfalls E-Mails versandt werden, die über die Veröffentlichung von Spezifikationen oder Anwendungen auf dem EDM-Portal informieren.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft muss die betroffenen Kreise von der Veröffentlichung von Spezifikationen oder Anwendungen am EDM-Portal angemessen informieren (§41a Abs. 3). Der Fachverband der Abfall- und Abwasserwirtschaft hat sich hier dafür eingesetzt, dass die Deponiebetreiber gesondert eine Information über sie betreffende Veröffentlichungen erhalten. Tatsächlich konnte erreicht werden, dass in den Erläuterungen festgelegt wurde, dass an registrierte Unternehmen oder Personen (Deponiebetreiber, Gutachter, Deponieaufsichtsorgane) jedenfalls E-Mails versandt werden, die über die Veröffentlichung von Spezifikationen oder Anwendungen auf dem EDM-Portal informieren.



Mag. Georg Ketzler
Geschäftsführer
Brantner-Abfallwirtschaft

„Die Möglichkeit der Abfallverbringung ins Ausland ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein wichtiger Bestandteil, um den Wettbewerb im Bereich der Verwertung im Inland aufrecht zu erhalten. Dies gilt vor allem für Unternehmen, die selber keine Verwertungs- bzw. Verbrennungsanlagen betreiben. Illegale Exporte sind auf jeden Fall scharf zu verurteilen und zu verhindern.“



Ing. Christian
Pieringer
Geschäftsführender
Gesellschafter,
Pieringer Abfall
Verwertung GmbH

„Panikmache ist fehl am Platz! Mittlerweile gehört der Abfallexport und Import zum tagtäglichen Geschäft eines erfolgreichen Entsorgungsunternehmens. Die Verfahrensabläufe im Lebensministerium sind klar, effizient und brauchen keinen internationalen Vergleich zu scheuen. Die nationale Bedarfskompetenz ist auf wenige Abfallarten beschränkt und mit einem R-Verfahren kann man auch in der Regel mit einem positivem Bescheid rechnen. Bei den tatsächlich illegalen Verbringungen mit strafrechtlicher Relevanz zeigt sich, dass diese Firmen größtenteils nicht der „klassischen Abfallbranche“ zuzurechnen sind.“

gehoben. Anstatt der fixen Termine ist nunmehr vorgesehen, dass nach der Veröffentlichung einer Spezifikation (Schnittstelle) auf dem EDM-Portal dem Betroffenen eine Frist von zumindest einem Jahr zur Verfügung steht, bevor dieser die Spezifikation verwenden muss (§41a Abs.1). Die Frist soll den betroffenen Akteuren die Möglichkeit geben, ihr Computersystem anzupassen. Ist keine Softwareanpassung erforderlich, so müssen die Spezifikationen und die zugehörige EDM-Anwendung innerhalb von vier Monaten nach deren Veröffentlichung verwendet werden (§41a Abs.2).

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft muss die betroffenen Kreise von der Veröffentlichung von Spezifikationen oder Anwendungen am EDM-Portal angemessen informieren (§41a Abs. 3). Der Fachverband der Abfall- und Abwasserwirtschaft hat sich hier dafür eingesetzt, dass die Deponiebetreiber gesondert eine Information über sie betreffende Veröffentlichungen erhalten. Tatsächlich konnte erreicht werden, dass in den Erläuterungen festgelegt wurde, dass an registrierte Unternehmen oder Personen (Deponiebetreiber, Gutachter, Deponieaufsichtsorgane) jedenfalls E-Mails versandt werden, die über die Veröffentlichung von Spezifikationen oder Anwendungen auf dem EDM-Portal informieren.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft muss die betroffenen Kreise von der Veröffentlichung von Spezifikationen oder Anwendungen am EDM-Portal angemessen informieren (§41a Abs. 3). Der Fachverband der Abfall- und Abwasserwirtschaft hat sich hier dafür eingesetzt, dass die Deponiebetreiber gesondert eine Information über sie betreffende Veröffentlichungen erhalten. Tatsächlich konnte erreicht werden, dass in den Erläuterungen festgelegt wurde, dass an registrierte Unternehmen oder Personen (Deponiebetreiber, Gutachter, Deponieaufsichtsorgane) jedenfalls E-Mails versandt werden, die über die Veröffentlichung von Spezifikationen oder Anwendungen auf dem EDM-Portal informieren.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>



Wolfgang Beinschab
GF Beinschab
Entsorgung GmbH

„Das Gegenteil von Gut ist gut gemeint. Unser kleines Österreich ist immer wieder stark bemüht, im Bereich Umweltschutz als Vorreiter dazustehen. Dabei wird immer wieder stark über das Ziel hinausgeschossen und mit sprichwörtlichen „Kanonen“ auf Spatzen geschossen. Für seriöse Entsorger ist die bürokratische Gesetzgebung in Österreich, verbunden mit hohen Auflagen, ein deutlicher Wettbewerbsnachteil auf europäischer Ebene.“

Effizienzkriterium

Nunmehr wurde vom Lebensministerium ein Erlass zum Effizienzkriterium der Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) übermittelt. Das Effizienzkriterium dient der Unterscheidung der Abfallbehandlungsverfahren R1 (Hauptverwendung als Brennstoff oder anderes Mittel zur Energieerzeugung) und D10 (Verbrennung an Land) für Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht. Das Effizienzkriterium ist in Anhang II Fußnote I der Abfallrahmenrichtlinie geregelt, wird mit der sogenannten R1-Formel berechnet und als Wert ausgedrückt. Der Erlass soll als Hilfestellung für die Behörden bei der Anwendung der R1-Formel im österreichischen Abfallrecht dienen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Mindestentgeltangabe bei Stelleninseraten

Durch die Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes besteht seit dem 1.3.2011 die Pflicht, in den Stelleninseraten eine Mindestentgeltangabe zu machen. Die Sanktionierung eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung erfolgt jedoch erst seit dem 1.1.2012. Dabei ist vorgesehen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde bei einer erstmaligen Verletzung eine Verwarnung vornimmt. Bei weiteren Verstößen wird eine Verwaltungsstrafe bis zu Euro 360,- verhängt.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

EDM-Aufwandersatzverordnung

Mit 1.1.2012 trat die EDM-Aufwandersatzverordnung in Kraft. Diese wurde trotz der Ablehnung durch die WKÖ im BGBl. II Nr. 404/2011 verlautbart. Die gegenständliche Verordnung betrifft die Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronikaltgeräte und die Sammel- und Verwertungssysteme für Alt-

batterien. Die Verordnung sieht vor, dass die Sammel- und Verwertungssysteme den Aufwand für den Betrieb bzw. die Wartung des jeweiligen EDM-Teilprojekts (entweder e-EAG oder e-Alt-Batterien) zu ersetzen haben. Die Aufwandsätze für das Kalenderjahr 2012 sind bis spätestens 30.6.13 in Rechnung zu stellen. Zur Sicherstellung der Transparenz und zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (insbesondere auch über Fragen betreffend der konkreten Berechnung der Kosten des Betriebes und der Wartung der EDM-Anwendungen) ist ein Beirat einzurichten. Dem Beirat gehören jeweils zwei Vertreter des Lebensministeriums, der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte an.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Rettungsgasse bilden

Seit dem 1.1.2012 ist auf den österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen im Falle eines Staus oder im Falle eines Unfalls eine Rettungsgasse zu bilden, damit die Einsatzfahrzeuge schneller an ihren Zielort gelangen können. Alle wissenswerten Details über die Rettungsgasse finden Sie auf der Homepage

www.rettungsgasse.at

Vergaberecht

Nunmehr wurden im BGBl. II Nr. 415/2011 die neuen EU-Schwellenwerte kundgemacht, ab denen EU-weit ausgeschrieben werden muss. Die Schwellenwerte gelten seit dem 1.1.2012. Von besonderem Interesse für die Abfallwirtschaft ist der Schwellenwert des §12 Abs.1 Z 2 des Bundesvergabegesetzes, der für alle übrige Liefer- und Dienstleistungsaufträge zur Anwendung kommt. Dieser Schwellenwert wurde von Euro 193.000,- auf Euro 200.000,- angehoben.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Fahrerhandbuch 2012

Das neue Fahrerhandbuch 2012 für das Güterbeförderungsgewerbe ist ab sofort erhältlich. Es richtet sich an die Unternehmen bzw. an die Lenker, die Kraftfahrzeuge über 3,5 t für die gewerbsmäßige Güterbeförderung einsetzen. Das Fahrerhandbuch beinhaltet einen Überblick über die Sozialvorschriften im Straßenverkehr und bietet eine praktische Hilfestellung bei der Ladungssicherung. Eine Bestellung ist ab sofort möglich.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Kollektivvertrag für Angestellte

Seit 1.1.2012 gelten Änderungen im Kollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe sowie in der Dienstleistung, Information und Consulting. Diese Änderungen betreffen unter anderem die monatlichen Mindestgehälter, die Lehrlingsentschädigung sowie die Nachtzulage.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Altlastenatlasverordnungsnovelle

Mit 1.1.2012 ist zweite Altlastenatlasverordnungsnovelle im BGBl. II 442/2011 in Kraft getreten. Inhalt der Novelle ist

- die **Ausweisung von einer Altlast** (W26 Frachtenbahnhof Praterstern – Bereich Werkstätte).
- sowie die **Festlegung der Prioritätenklasse** dieser Altlast und zwei weiterer Alt-

lasten (ST18 Putzerei Scherf, ST21 Putzerei Hlatky).

- Es soll die **Änderung der Prioritätenklasse als „gesichert“ bei drei Altlasten** (N11 Mülldeponie St. Valentin VA 01, T12 Deponie Jungbrunnentobel, W21 Teerag-Asdag-Simmering).
- sowie die **Änderung der Prioritätenklasse**

als „saniert“ bei einer weiteren Altlast (ST15 Alte Gemeindedepone Frohnleiten) vorgenommen werden.

- Im Übrigen wurden **aktuelle Änderungen der Grundstücksnummern**, welche insbesondere auf Änderungen des Katasterplans zurückzuführen sind, aufgenommen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>